

UDI Insolvenzen: Anleger sollten jetzt handeln

Wichtige Frage nund Antworten zu den 8 Regelinsolvenzen

Frage: Welche Gesellschaften sind betroffen?

- UDI Energie Mix Festzins GmbH & Co. KG (UDI Energie Festzins II)
- UDI Energie Festzins III UG & Co. KG
- UDI Energie Festzins IV GmbH & Co. KG
- UDI Energie Festzins V GmbH & Co. KG
- UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG
- UDI Energie FESTZINS VII GmbH & Co. KG
- UDI Energie FESTZINS VIII GmbH & Co.KG
- UDI Energie FESTZINS IX GmbH & Co. KG.

Frage: Was hat das Gericht verfügt?

(...)

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen und Rechten sind dem Insolvenzverwalter unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 InsO).

Leistungen an die Schuldnerin haben zu unterbleiben (§ 28 Abs. 3 InsO).

Der Berichtstermin und Termin zur Beschlussfassung über

die Beibehaltung des bisherigen oder Wahl eines neuen Insolvenzverwalters gemäß § 57 InsO

die Bestätigung des Gläubigerausschusses bzw. die Wahl eines Gläubigerausschusses oder die Wahl eines neuen Gläubigerausschusses (§ 68 InsO)

den Fortgang des Verfahrens, hierbei insbesondere die Entscheidung über die Betriebsfortführung gemäß § 157 InsO,

Beschlussfassung über die Eigenverwaltung im Sinne der §§ 271, 272 InsO, Festlegung der für die Schuldnerin zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte (§ 277 InsO), Beauftragung der Schuldnerin oder des Sachwalters mit der Erstellung eines Insolvenzplanes (§ 284 InsO)

Vorgaben zur Rechnungslegung des Insolvenzverwalters gemäß § 66 InsO und zur Verwahrung der Wertgegenstände durch den Insolvenzverwalter gemäß § 149 InsO

die Genehmigung von Rechtshandlungen von besonderer Bedeutung gemäß § 160 InsO

(...)

Für die Anmeldung von Forderungen zur Insolvenztabelle der

- UDI Energie Festzins III GmbH & Co. KG
- UDI Energie Festzins V GmbH & Co. KG
- UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG
- UDI Energie Festzins VIII GmbH & Co. KG

wurde eine **Frist bis zum 05.10.2021**.

und für die Anmeldung von Forderungen zur Insolvenztabelle der

- UDI Energie Mix Festzins GmbH & Co. KG
- UDI Energie Festzins IV GmbH & Co. KG
- UDI Energie Festzins VII GmbH & Co. KG
- UDI Energie Festzins IX GmbH & Co. KG

eine **Frist bis zum 12.10.2021 gesetzt**.

Die Anleger sollten die geleisteten **Darlehen samt Zinsen** und Anwaltskosten als nicht nachrangige Forderungen zur Insolvenztabelle anmelden.

Frage: Bei 8 UDI Energie Festzinsgesellschaften wurden Anfang August Regelinsolvenzen eröffnet. Was ist hiervon zu halten?

Das hatte seinen Grund darin, weil die vereinbarten Nachrangklauseln nicht gesetzeskonform und unwirksam sind. Die Gesellschaften bekamen Rückabwicklungsverfügungen von der BaFin und stellten Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahren und beantragten trotz der sofortigen Vollziehbarkeit der Rückabwicklungsanordnung der BaFin die Eigenverwaltungen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat nun das Vorgehen der BaFin bestätigt, so dass Anträge auf Regelinsolvenzen gestellt und bestätigt wurden.

Frage: Damit sind doch die Versuche der Eigenverwaltung gescheitert?

Man muss sich das einmal auf „der Zunge zergehen lassen“: Die BaFin verfügte, dass die Anleger sofort ihr Geld zurück zu bekommen haben und die Fondsverwaltung negiert dies durch Anträge auf Eigenverwaltung, welche zunächst vom Insolvenzgericht Leipzig bestätigt wurden.

Die Eigenverwaltungen waren durch den Firmenbestatter Herrn Langnickel inszenierte Theaterstücke mit selbst ausgesuchten Teilnehmern:

- eine Anwaltskanzlei, die dies im Auftrag der Geschäftsführung im Hintergrund steuert,
- einen bekannten Anlegerschützeranwalt als Alibi im vorläufigen Gläubigerausschuss,
- einen Finanz-Journalisten, der vor den anderen aber dafür unabhängigen Anlegeranwälten warnt,

- eine Insolvenzverwalterkanzlei die diesen "Tanz auf der Rasierklinge" mit der BaFin trotzdem mitmacht

und ein Lock- und Drohschreiben an die Anleger, dass dies angeblich der einzige Weg sei um Totalverlust zu vermeiden.

Das hat nicht funktioniert, wie die BaFin in einem Brief an das Insolvenzgericht im Juni formulierte. Denn so etwas liefe dem Kreditwesengesetz zuwider und der gesetzeswidrige Zustand darf nicht aufrecht gehalten werden.

Frage: Welche Vorteile haben jetzt die Anleger?

Eine Regelinsolvenz ist wesentlich transparenter. Bei einer Eigenverwaltung im **Unterschied** zum regulären Insolvenzverfahren behält der Schuldner seine Vermögensverfügungsbefugnis. Der Schuldner ist damit zivilverfahrensrechtlich weiterhin aktiv- und passivlegitimiert; die Geschäftsführung bleibt im Amt. Die Durchsetzung von Haftungsansprüchen der Insolvenzschuldnerin gegen amtierende oder ehemalige Organe ist erschwert und zu Lasten der Anleger können „*diese Leichen im Keller*“ still und heimlich beseitigt werden. Der Insolvenzverwalter in der Regelinsolvenz ist hingegen nicht mehr nur Kontrollorgan sondern löst auch als Partei kraft Amtes die Geschäftsführung ab, die keinerlei Verfügungsbefugnisse mehr hat.

Frage: Was sollte der Insolvenzverwalter auf alle Fälle überprüfen?

Solange der Insolvenzverwalter auf der ersten Gläubigerversammlung noch nicht bestätigt wurde, übt er sein Amt nur vorläufig aus. Damit er sicher sein kann, dass ihn die Anleger auch bestätigen, braucht er aus meiner Sicht viel Glaubwürdigkeit. Die Aufklärung über die Hintergründe des mehrfachen Wechsels in der Fondsverwaltung dürfte dazu gehören, wie auch die Tatsache, dass einige UDI - Anleger auch angesprochen wurden, bei Skapa Invest GmbH zu investieren, bei der Herr Keller ebenso und gleichzeitig Geschäftsführer bis Januar 2021 war und die ebenso wie die UDI-Fonds, ihren Sitz in Roth hatten.

Frage: Was müssen die Anleger jetzt beachten?

Fristen und Formvorschriften! Die Fristen zur Forderungsanmeldung sind zwar keine Ausschlussfristen und anmelden kann jeder Anleger auch selbst. Jedoch dürften auch hier die Tücken im Detail liegen. Forderungen sind im richtigen Rang und in der richtigen Höhe anzumelden. Gern übernehmen wir das für die Anleger zu überschaubaren und berechenbaren Kosten. Zudem bereiten wir ein gesammeltes Vorgehen wegen verbotenen Einlagengeschäftes in Kooperation mit einem Prozesskostenfinanzierer vor, weil mit hohen Verlusten seitens der Anleger zu rechnen ist. Klagen wegen Schadensersatzansprüche sollen helfen, die Schäden der Anleger zu kompensieren.

REIME Rechtsanwalt – die Kanzlei

Wir vertreten und beraten betroffene Anleger und haben uns zu den Hintergründen und Hintermännern eine umfassende Expertise erarbeitet.

Gerade jetzt ist eine realistische Einschätzung der rechtlichen und wirtschaftlichen Ausgangslage für jeden Anleger wichtig. Das können Sie durch Kontaktaufnahme mit uns in einem freundlichen Telefonat erreichen. Aber auch kurzfristige Besprechungstermine bei uns oder an jedem anderem Ort sind möglich. Wenden Sie sich einfach jederzeit per Telefon, Email, Fax oder Brief an uns oder kommen Sie einfach unverhofft vorbei.

Ihr Erstkontakt mit uns ist generell kostenfrei.

Setzen Sie sich gern mit uns in Verbindung:

- per E-Mail: info@rechtsanwalt-reime.de
- Telefon: 03591 29961 33
- Telefax: 03591 29961 44
- oder postalisch: Reime Rechtsanwalt, Innere Lauenstraße 2, 02625 Bautzen

Besuchen Sie uns auch unter: <https://www.rechtsanwalt-reime.de/>